

Auszug aus den Amtlichen Mitteilungen Nr. 17 vom 17.07.2009 (Seite 1649-1651)

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 24.06.2009 und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 01.07.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Akademischen Rätinnen und Räten im Beamtenverhältnis auf Zeit (ohne Universitätsmedizin Göttingen) beschlossen (§ 41 Abs. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); §§ 37 Abs. 1 Satz 3, 61 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Akademischen Rätinnen und Akademischen Räten im Beamtenverhältnis auf Zeit

(ohne Universitätsmedizin Göttingen)

- AkadRatO -

§ 1 Einstellungsverfahren

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 31 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Eine Beschäftigung als Akademische Rätin oder Akademischer Rat auf Zeit ist ausgeschlossen im Anschluss an eine bereits erfolgte Beschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent. ²Im Falle einer vorherigen Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis nach abgeschlossener Promotion ist eine Einstellung nur zulässig, sofern die Vorzeiten in diesem anderen Rechtsverhältnis zusammen nicht länger als zwei Jahre betragen haben. ³Über Ausnahmen entscheidet das ressortzuständige Präsidiumsmitglied.

(3) Für das Ausschreibungsverfahren sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 NHG sowie Nr. 3 des Rahmenplans Gleichstellung der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.01.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2008 S. 444) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen ihrer Finanzhoheit sicher, dass eine entsprechende Planstelle für Beamte (BesGr. A13 BBesO) zur Verfügung steht.

(5) Der Antrag der Fakultät, eine Person zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat auf Zeit zu ernennen, ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, die oder der die abschließende Entscheidung trifft.

(6) Die Habilitationskommission bestellt eine Mentorin oder einen Mentor zur Betreuung der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rates auf Zeit.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Lehrverpflichtung ergibt sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung vom 02.08.2007 (Nds.GVBl. S. 408), geändert durch Verordnung vom 06.05.2008 (Nds.GVBl. S.129), in der jeweils geltenden Fassung. ²In der Regel handelt es sich um eine Höchstlehrverpflichtung und sie beträgt 4 LVS. § 31 Abs. 2 NHG bleibt unberührt.

(2) Die übrigen Aufgaben ergeben sich aus § 31 Abs. 1 und Abs. 4 NHG.

§ 3 Evaluation

(1) Die Entscheidung, ob die Amtszeit einmal um drei Jahre verlängert wird, erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses eines Evaluationsverfahrens, das nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch die Fakultät durchzuführen ist.

(2) ¹Das Evaluationsverfahren ist spätestens im Jahr vor Ablauf der ersten Amtszeit durch die Fakultät zu eröffnen. ²Die Fakultät stellt sicher, dass das Verfahren spätestens vier Monate vor deren Ablauf beendet ist.

(3) ¹Die Evaluationsentscheidung wird durch die Habilitationskommission vorbereitet. ²Grundlagen für die Empfehlung der Habilitationskommission sind:

- a) ein von der Akademischen Rätin oder dem Akademischen Rat auf Zeit vorzulegender Bericht,
- b) zwei Gutachten,
- c) die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rats auf Zeit, die sich auch auf eine Lehrevaluation stützen muss, und
- d) eine Anhörung der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rats auf Zeit durch die Habilitationskommission.

(4) ¹Der von der Akademischen Rätin oder dem Akademischen Rat auf Zeit vorzulegende Bericht muss Angaben zu folgenden Kriterien enthalten:

- a) Publikationen, insbesondere der Stand der (auch kumulativen) Habilitationsschrift,

- b) Lehrtätigkeit,
- c) Forschungstätigkeit und
- d) Einwerbung von Drittmitteln.

²Für die Fakultät oder das Fach spezifische Kriterien können von der Habilitationskommission zusätzlich bestimmt werden; diese sind der Akademischen Rätin oder dem Akademischen Rat auf Zeit rechtzeitig mitzuteilen, in der Regel anlässlich der Ernennung.

(5) ¹Ein Gutachten ist von der Mentorin oder dem Mentor zu erstellen. ²In dem Gutachten der Mentorin oder des Mentors ist auf die Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen sowie die Übernahme eines Professorenamtes in den nächsten drei Jahren einzugehen. ³Die Habilitationskommission bestellt die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter, die oder der ein Gutachten zum Stand der Forschungsleistung erstellt.

(6) Die Habilitationskommission gibt ihre Empfehlung gegenüber dem Fakultätsrat ab, der seinen Evaluationsvorschlag an das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied weiterleitet.

§ 4 Entscheidung über das Evaluationsergebnis und die Verlängerung der Amtszeit

(1) Die abschließende Entscheidung über das Ergebnis der Evaluation und über die Verlängerung um eine zweite Amtszeit von drei Jahren trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds und auf der Grundlage des Evaluationsvorschlags der Fakultät.

(2) Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident, eine negative Entscheidung zu treffen, hat sie oder er die Fakultät und die Akademische Rätin oder den Akademischen Rat auf Zeit anzuhören.

(3) ¹Im Falle einer negativen Entscheidung ist die Akademische Rätin oder der Akademische Rat auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit entlassen (§ 31 Abs. 3 Satz 4 NHG). ²Eine Auslauffinanzierung oder –beschäftigung ist ausgeschlossen. ³Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Akademischen Rätin oder dem Akademischen Rat auf Zeit einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 5 Inkrafttreten, Schlussbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Diese Ordnung gilt auch für die Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte auf Zeit, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ernannt wurden. ²Sofern Gründe des

Vertrauensschutzes dies im Einzelfall gebieten, kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden.